

nun hinfür ein itzlicher Schichtmaister / von dem
wenigsten punct / der in seiner Rechnung irrig be-
funden / oder durch sein vnfleis vnrecht eingeschri-
ben / so offft das geschiet / einen groschē geben / den
sollen die / so die Rechnung hören nicht nachlassen
Wue aber solcher vnfleis / irrige versetzung vnd ge-
brech / in der Schichtmaister Rechnūg aus betrieg
vnd den Gewerbten zuschaden / vormarckt würde /
Derselbig Schichtmaister / soll nach innhalt vnd
vermöge vnser Fürstlichen Ordnung / gestrafft / vñ
hinfür zu Schichtmaister nicht gelassen werden.

¶ Der C. xiiij. Artickel.
Wie es mit den Kömmern soll gehalten
werden.

So sich auch yemandt Kommers vnderstehen
würde / sollē sich der Bergkmeister vñ die Geschwor-
nen / sampt den Marckscheidern der sachen erkundē
Vnd so sie befinden / das einer seins Kommers nicht
fug noch guthen grundt hat / sollen sie yhn dauon
abweyfen . Wue sich aber derselbte / bemelte vnser
Bergkmaister / Geschworne / vnd Marckscheider /
nicht wil weyfen lassen / vnd endtlich befundē wirt
das er seins Komers nicht fug noch grund gehabt /
soll er vmb zwentzig Marck Silber / innhalts vnser
Fürstlichen Ordnung vnableszlich / darumb gestra-
fft werden.

¶ Der C. xv. Artickel.
Erclerung des xxij. Artickels der Erstge-
setzten Ordenungen.

Nach